

Drucksache Nr.: 123/2024

Dezernat IV

Federführend: Bauordnung

Anlagen:

Az.: 230 bre

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	06.05.2024	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	07.05.2024	Ö	zur Beschlussfassung

**Neubau landwirtschaftlicher Maschinenunterstand und offener Pferdestall, Am Kleinen Langgraben, Fl.-St. 11269 u. 11270, Gemarkung Mußbach**

**Antrag:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

**Begründung:**

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den Neubau eines offenen landwirtschaftlichen Maschinenunterstandes und eines offenen Pferdestalles auf den im Außenbereich liegenden Grundstücken mit den Flurstück-Nrn. 11269 und 11270 in der Gemarkung Mußbach.

Der offene landwirtschaftliche Maschinenunterstand soll nordwestlich an die bestehende Maschinenhalle, die auch ein Stroh-Heulager beinhaltet, angebaut werden. Der Maschinenunterstand besteht aus 6 Stützen, die im Abstand von 6 m zur nordwestlichen Außenwand der bestehenden Halle errichtet werden sollen, und einem Pultdach mit einer Dachneigung von 6°. Die Traufhöhe soll etwa 3,50 m und die Firsthöhe etwa 4,15 m betragen. Die überbaute Fläche ist mit etwa 190 m<sup>2</sup> und die Nutzfläche mit etwa 152 m<sup>2</sup> geplant.

Der offene Pferdestall soll südwestlich an die bestehende Maschinenhalle angebaut werden. Der Pferdestall besteht aus 3 Wänden und einem Satteldach mit einer Dachneigung von 30°. Die Traufhöhe soll etwa 3,30 m und die Firsthöhe etwa 5,80 m betragen. Die überbaute Fläche ist mit etwa 76 m<sup>2</sup> und die Nutzfläche mit etwa 64 m<sup>2</sup> geplant.

Für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll, bestehen kein rechtskräftiger Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt.

**Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (BauGB/BauNVO)**

Da das Vorhaben im Außenbereich geplant ist, sind für die planungsrechtliche Beurteilung die Kriterien des § 35 Absatz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 3 BauGB maßgebend.

Das Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb und nach Aussage der Landwirtschaftskammer sind die Privilegierungsvoraussetzungen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB erfüllt.

Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Auflagen zu und verweist auf den eingereichten Fachbeitrag Naturschutz.

Da die Privilegierungsvoraussetzungen gegeben sind und keine weiteren Einwände der beteiligten Ämter und Behörden bestehen, bestehen auch aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

**Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit (LBauO/örtliche Bauvorschriften)**

Die geplante Maßnahme unterliegt dem vereinfachten Verfahren nach § 66 LBauO. Gemäß § 66 Abs. 4 LBauO beschränkt sich das Genehmigungsverfahren auf die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs, örtlicher Bauvorschriften im Sinne des § 88 LBauO, des § 52 LBauO und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Eine weitergehende bauordnungsrechtliche Prüfung findet nicht statt.

Das Vorhaben wird von Seiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsbeirates Mußbach befürwortet. Wir bitten den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr über das Vorhaben zu entscheiden.

Neustadt an der Weinstraße, 08.04.2024

Bernhard Adams  
Beigeordneter